

Hinweise zu den Antragsanlagen

Anlage 1 – Vermögensübersicht

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Personenbeförderungsgesetz –PBefG). Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist als gewährleistet anzusehen, wenn die finanziellen Mittel verfügbar sind, die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlich sind (§ 2 Abs. 1 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr -PBZugV). Beim Verkehr mit Taxen/Krankentransportwagen und Mietwagen dürfen das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens **dauerhaft** nicht weniger als 2.250,-€ für das eingesetzte Fahrzeug und zusätzlich 1.250,-€ für jedes weitere Fahrzeug betragen.

Die Vermögensübersicht ist vollständig auszufüllen. Die Eintragungen in der Vermögensübersicht sind durch Vorlage entsprechender Belege –**Originale und Kopien**– nachzuweisen. Zu beachten ist, dass der Einzelunternehmer mit seinem gesamten Vermögen haftet, alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind in der Übersicht anzugeben. Die jeweils wesentlichen Vermögenswerte (Bankguthaben, Zeitwerte der Fahrzeuge oder sonstige Vermögenswerte) sind von entsprechenden Institutionen (z.B. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Fachanwalt für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder von einem Kreditinstitut) zu bestätigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 PBZugV); insoweit kann die Testierung wesentlicher Vermögenswerte ausreichen.

Anlage 2 – Eigenkapitalbescheinigung (nur für Juristische Personen, GmbH usw.)

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 PBZugV (Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr vom 15. Juni 2000) wird die finanzielle Leistungsfähigkeit u.A. durch Vorlage der Eigenkapitalbescheinigung nachgewiesen:

Eigenkapitalbescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes oder eines Kreditinstituts nach dem Muster der PBZugV (siehe Download).

Ist das Unternehmen nach § 316 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs von einem Abschlussprüfer geprüft worden, bedarf es der Bescheinigung des Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss geprüft hat. Bei Unternehmen des Taxen- und Mietwagenverkehrs, die keinen Jahresabschluss vorlegen können, ist eine von den vorgenannten Stellen bestätigte Vermögensübersicht (Verlinkung: siehe Download – Anlage 1 –Vermögensübersicht) vorzulegen. Der Stichtag der Eigenkapitalbescheinigung oder der Vermögensübersicht darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Der Zeitpunkt der Antragstellung ist der Zeitpunkt, zu dem der Behörde sämtliche Antragsunterlagen einschließlich der erforderlichen Nachweise vorliegen.

Anlage 2a – Zusatzbescheinigung

Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 PBZugV (Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr vom 15. Juni 2000)

Als Reserven können dem nach Absatz 2 Nr. 2 nachgewiesenen Eigenkapital hinzugerechnet werden:

- Nicht realisierte Reserven in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Buch- und ihrem Verkehrswert
- Darlehen sowie Bürgschaften, soweit sie in einer Krise des Unternehmens nach der Überschuldungsbilanz wie Eigenkapital zur Befriedigung der Unternehmensgläubiger zur Verfügung stehen, insbesondere Darlehen oder Bürgschaften, soweit für sie ein Rangrücktritt erklärt worden ist.

Anlage 2b – Zusatzbescheinigung unbelastetes Privatvermögen

Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 PBZugV (Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr vom 15. Juni 2000)

Als Reserven können dem nach Absatz 2 Nr. 2 nachgewiesenen Eigenkapital hinzugerechnet werden:

- Verkehrswert der im Privatvermögen eines persönlich haftenden Unternehmers vorhandene Vermögensgegenstände, soweit sie unbelastet sind.

Anlage 2c – Zusatzbescheinigung beliehene Gegenstände

Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 PBZugV (Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr vom 15. Juni 2000)

Als Reserven können dem nach Absatz 2 Nr. 2 nachgewiesenen Eigenkapital hinzugerechnet werden:

- Beliehenen Gegenstände, zu Gunsten des Unternehmens aus dem Privatvermögen der Gesellschafter von Personengesellschaften in Höhe der Beleihung.

Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen § 2 Abs. 3 Nr. 1-4 PBZugV ist jeweils zu erbringen durch Vorlage einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes oder eines Kreditinstituts nach dem Muster der PBZugV (siehe Download)

Die zuständige Behörde kann verlangen, dass der Antragsteller ihr diejenigen Unterlagen vorlegt, auf Grund derer die Eigenkapitalbescheinigung oder die Vermögensübersicht im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 und die Zusatzbescheinigung im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 erstellt wurden.

Anlage 3 - Fahrzeugliste

In diese Übersicht ist neben anderen Angaben der Zeitwert der Fahrzeuge einzutragen. Die Übersicht ist vollständig unter Berücksichtigung aller Fahrzeuge auszufüllen. Die Hauptuntersuchungsberichte sind für alle aktuellen und inaktuellen Fahrzeuge für die letzten 3 Jahre beizufügen.

Nur für Mietwagen: Falls vorhanden, markieren Sie in der entsprechenden Spalte Fahrzeuge mit Tragestuhl (TSW).

Anlage 4 – Fahrerliste

Allen Anträgen auf Erneuerung und/oder Erweiterung von Genehmigungen ist bei Beschäftigung von Fahrerinnen und Fahrern – **auch als ALLEINFAHRER** - die Fahrerliste beizufügen.

Als Nachweis der Entrichtung der Sozialabgaben sind dem Antrag Bescheinigungen der Krankenkasse für jeden Arbeitnehmer darüber beizufügen, dass keine Beitragsrückstände bestehen.

Zudem sind die Arbeitsverträge der beschäftigten Fahrer/-innen, die Mitarbeiter- und Stundennachweise, sowie Nachweise zur gültigen FzF (Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung) wenn außerhalb von Berlin ausgestellt, einzureichen.

Diese Hinweise und die Formulare finden Sie auch auf unserer Seite im Internet!